

Sitzung des Bauausschusses
am
03.12.2025
im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend sind:

Vorsitzender:

Erster Bürgermeister Dr. Tobias Windhorst

Stadträte (stimmberechtigt):

StR Daniel Blaschke

StR Stefan Franzl

StR Christoph Joachimbauer

Vertretung für StRin Häringer bis einschließlich TOP 4

2. Bürgermeisterin Renate Kreitmeier

StR Josef Neuberger

3. Bürgermeister Werner Noske

StR Gerhard Pfrombeck

StR Christian Snoppek

StR Alexander Wittmann

Vertretung für StR Harrer

Niederschriftführer/in:

Stefan Hackenberg

Entschuldigt fehlen:

Stadträte (stimmberechtigt):

StRin Melanie Häringer

StR Marco Harrer

Sitzungsbeginn:	17:00 Uhr
Sitzungsende:	18:40 Uhr

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben.

Inhalt

Öffentlicher Teil

1. Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen
 - 1.1. Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen
Errichtung eines Kaltwintergartens an ein bestehendes Reihenhauses am Huber am Ort 14 (BV-Nr. 2025/0062)
 - 1.2. Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen
Umbau und Nutzungsänderung des Garagengebäudes in eine Werkhalle mit Büroräumen in Dorfen 3 (BV-Nr. 2025/0063)
 - 1.3. Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen
Nutzungsänderung einer Metzgerei zu Wohnungen (8 WE) sowie Errichtung eines Erweiterungsbaus mit neuen Wohnungen (2 WE) an der Dortmunder Straße 26 (BV-Nr. 2025/0064)
 - 1.4. Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen
Errichtung einer Carportanlage mit PV-Modulen an der Werkstraße 15 (BV-Nr. 2025/0065)
 - 1.5. Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen
Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage an der Ludwig-Thoma-Straße 16 (BV-Nr. 2025/0066)
2. Nachträge (entfällt)
3. Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich) - entfällt

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 03.12.2025

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.

Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 03.12.2025

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:1.1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen

Errichtung eines Kaltwintergartens an ein bestehendes Reihenhauses am Huber am Ort 14 (BV-Nr. 2025/0062)

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 768/20 der Gemarkung Töging a. Inn, Huber am Ort 14, soll ein Kaltwintergarten an das bestehende Reihenhause angebaut werden.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19 „Huber am Ort“ und stimmt mit dessen Festsetzungen nicht überein.

Der geplante Kaltwintergarten soll außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden. Aus diesem Grund ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes notwendig.

Nr. 7.2 des Bebauungsplanes setzt Satteldächer mit einer Dachneigung von 38° fest. Alle Satteldächer und Quergiebel der Haupt- und Nebengebäude sind mit naturroten Tondachschindeln bzw. Betondachschindeln einzudecken. Glasdächer und Sonnenkollektoren sind zulässig, wenn sie im Einklang mit der Dachfläche stehen.

Der Kaltwintergarten ist mit einem Pultdach mit 8,93° Dachneigung und einem Glasdach geplant. Auch hierfür ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes notwendig.

Der Planer begründet die beantragten Befreiungen wie folgt:

„Der untergeordnete Anbau in Form eines Kaltwintergartens soll sich als transparente Konstruktion an das bestehende Reihenhause anfügen.

Der Kaltwintergarten wird mit einem Glaspultdach, mit einer Dachneigung von 8,93° ausgeführt. Aufgrund der Lage und Anordnung wird die Baugrenze überschritten.

Den Befreiungen kann zugestimmt werden da dies städtebaulich vertretbar ist.“

Den notwendigen Befreiungen kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist gesichert. Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Der Bauausschuss entscheidet über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens wie folgt:

10 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen.

Damit wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 03.12.2025

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:1.2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Ja 0 Nein 0 Anwesend waren: 10

Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen

Umbau und Nutzungsänderung des Garagengebäudes in eine Werkhalle mit Büroräumen in Dorfen 3 (BV-Nr. 2025/0063)

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1822 der Gemarkung Töging a. Inn, Dorfen 3, soll der Umbau und eine Nutzungsänderung des Garagengebäudes in eine Werkhalle mit Büroräumen erfolgen.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung der Stadt Töging a. Inn für den Ortsteil Dorfen.

Gem. § 3 der Außenbereichssatzung sind im Satzungsgebiet Wohngebäude, landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Handwerksbetriebe und sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe mit Sinne des § 5 Abs. 1 Baunutzungsverordnung zulässig.

Im Erdgeschoss des Gebäudes befindet sich eine Werkhalle und im Obergeschoss Büroräume, ein Aktenlager und ein WC.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Stellplatzsatzung der Stadt Töging a. Inn (StS) gilt die Satzung für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Bay-BO im Stadtgebiet der Stadt Töging a. Inn.

Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (Garagen- und Stellplatzverordnung – GaStellV) vom 30. November 1993 (GVBl. S. 910, BayRS 2132-1-4-B) in ihrer jeweils gültigen Fassung (§ 2 Abs. 2 StS).

Nr. 2.1 der Anlage (zu § 20) der GaStellV schreibt vor, dass für Büro- und Verwaltungsräume ein Stellplatz je 40 m² Nutzungsfläche nachzuweisen ist.

Gem. der DIN 277 zählen zur Nutzungsfläche die Büroräume, das Aktenlager, der WC-Raum und der Dusch-Raum. Der Gang zählt nach DIN 277 zur Verkehrsfläche und wird somit nicht zur Nutzungsfläche hinzugerechnet.

Die gesamte Nutzungsfläche des Dachgeschosses beträgt somit 135,64 m².

Somit sind hier insgesamt 3,391 Stellplätze erforderlich.

Nr. 9.1 der Anlage (zu § 20) der GaStellV schreibt vor, dass für Handwerks- und Industriebetriebe ein Stellplatz je 70 m² Nutzungsfläche oder je drei Beschäftigte nachzuweisen ist.

Auch bei der Werkhalle handelt es sich um eine Nutzungsfläche nach DIN 277. Diese beträgt insgesamt 165,41 m². Somit sind nach Nutzungsfläche berechnet insgesamt 2,363 Stellplätze erforderlich.

Laut Betriebsbescheinigung sind hier insgesamt 14 Personen beschäftigt. Nach dieser Berechnung wären somit insgesamt 4,66 Stellplätze notwendig.

Da die Berechnung generell zugunsten des Bauherrn ausgelegt werden soll, erfolgt die Stellplatzberechnung der Werkhalle nach der Nutzungsfläche. Somit sind für die Werkhalle insgesamt 2,363 Stellplätze erforderlich.

Insgesamt sind somit 5,754 (3,391 + 2,363) Stellplätze nachzuweisen.

Generell schreibt die Stellplatzsatzung vor, dass die Zahl an notwendigen Stellplätzen jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Erfolgt hier allerdings eine kaufmännische Rundung, dann übersteigt die Anzahl der erforderlichen Stellplätze die Garagen- und Stellplatzverordnung.

Somit wird hier abgerundet und es sind insgesamt fünf Stellplätze nachzuweisen.

Laut Plan werden allerdings nur vier Stellplätze auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1825 der Gemarkung Töging a. Inn, Dorfen 2, hergestellt.

Gem. § 3 Abs. 1 StS sind die nach § 2 notwendigen Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstückes herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.

*Errichtet der Bauwerber die Stellplätze auf einem ihm selbst gehörenden Nachbargrundstück, bedarf es auch einer rechtlichen, d.h. dinglichen Sicherung. Die Sicherung erfolgt entweder durch eine **beschränkte persönliche Dienstbarkeit** gem. §§ [1090](#) ff. BGB **zugunsten des Rechtsträgers der Bauaufsichtsbehörde** unter Übernahme der Unterhaltungspflicht nach § 1090 Abs. 2 iVm. § [1021](#) BGB. Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde ist der Freistaat Bayern, soweit die Landratsämter, und die Gemeinden, soweit kreisfreie Städte oder kreisangehörige Gemeinden (hierunter fallen auch große Kreisstädte) gemäß Art. [53](#) Abs. [2](#) zuständig sind. **Alternativ** kann die Sicherung auch durch Bestellung einer **Grunddienstbarkeit** zu Lasten des Stellplatzgrundstücks und zugunsten des Baugrundstücks zuzüglich einer **Verpflichtung des Bauherrn** (und Eigentümers des Baugrundstücks), diese Grunddienstbarkeit nur mit Zustimmung des Rechtsträgers der Bauaufsichtsbehörde zu löschen oder zu verändern und im Falle der Veräußerung an den Rechtsnachfolger weiter zu geben (VGH München Beschl. v. 19.5.2021 – [9 ZB 20.19](#) – juris Rn. [13](#) unter Verweis auf VGH München Beschl. v. 9.5.2015 – [2 AS 16.420](#) – juris Rn. [6](#)).*

Schuldrechtliche Verträge, z.B. Dauermietverträge mit Parkhausträgern oder öffentlich-rechtliche Verträge genügen nicht den gesetzlichen Anforderungen, da sie nicht den Rechtsnachfolger binden (vgl. auch VGH Mannheim Urt. v. 27. 4. 1983 – [3 S 34/83](#), BRS 40 Nr 147).

Busse/Kraus/Würfel BayBO Art. 47 Rn. 151-160

Ein Nachweis über eine rechtliche Sicherung wurde nicht eingereicht.

Die Stellplatzsatzung der Stadt Töging a. Inn wird somit nicht eingehalten.

Die Wasserversorgung ist gesichert. Die Abwasserbeseitigung ist durch eine Kleinkläranlage auf dem Grundstück gesichert. Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Der Beschluss über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu dem Bauvorhaben wird zurückgestellt und in der Stadtratssitzung am 18. Dezember 2025 behandelt.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 03.12.2025

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:1.3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen

Nutzungsänderung einer Metzgerei zu Wohnungen (8 WE) sowie Errichtung eines Erweiterungsbau mit neuen Wohnungen (2 WE) an der Dortmunder Straße 26 (BV-Nr. 2025/0064)

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 951/38 der Gemarkung Töging a. Inn, Dortmunder Straße 26, soll eine ehemalige Metzgerei zu acht Wohnungen umgenutzt werden. Zusätzlich soll ein Erweiterungsbau mit zwei neuen Wohnungen errichtet werden.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

Derzeit sind bereits acht Wohneinheiten auf dem Grundstück vorhanden, wovon sich eine Wohnung in der ehemaligen Metzgerei befindet. Nun soll diese zu zusätzlichen acht Wohnungen umgenutzt werden, sodass sich dort insgesamt neun Wohneinheiten befinden. Auch im Erweiterungsbau, welcher im Süden des Grundstückes errichtet wird, entstehen weitere zwei Wohneinheiten. Somit ist zukünftig geplant, dass sich insgesamt 18 Wohneinheiten auf dem o. g. Baugrundstück befinden.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach seiner Art allein danach, ob es nach der BauNVO in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre; auf die nach der Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist § 31 Absatz 1 BauGB, im Übrigen ist § 31 Absatz 2 BauGB entsprechend anzuwenden (§ 34 Abs. 2 BauGB).

Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden, da das Vorhaben in dem Baugebiet allgemein zulässig ist und sich nach Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt. Es sind keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Stadt Töging a. Inn oder in anderen Gemeinden zu erwarten.

Spielplatz:

Nach § 1 Abs. 1 Spielplatzsatzung der Stadt Töging a. Inn (SpS) gilt die Satzung für die Errichtung von Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen im Stadtgebiet der Stadt Töging a. Inn.

Die Nutzungsänderung der alten Metzgerei zu acht Wohnungen kann zur Berechnung der Spielplatzpflicht nicht herangezogen werden. Dadurch, dass sich allerdings bereits acht Wohnungen auf dem Grundstück befinden und zusätzlich nochmal zwei Wohnungen im Erweiterungsbau errichtet werden, wird eine Spielplatzpflicht nach § 1 Abs. 1 SpS ausgelöst.

Da allerdings gem. § 2 SpS nur bei der Errichtung von Gebäuden im Sinne des § 1 Abs. 1 ein Spielplatz zu errichten, auszustatten und zu unterhalten ist, sind ausschließlich die zwei neuen Wohneinheiten im Erweiterungsbau zur Spielplatzberechnung heranzuziehen.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 SpS ist je 25 m² Wohnfläche 1,5 m² Spielplatzfläche, jedoch mindestens 50 m², nachzuweisen. Somit muss im Rahmen dieses Bauvorhabens ein 50 m² großer Spielplatz hergestellt werden.

Nach Rücksprache mit dem Planer soll diese Spielplatzfläche durch Vertrag nach § 4 Abs. 2 SpS abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag beträgt je m² Spielplatzfläche 180,00 €. Da insgesamt 50 m² Spielplatzfläche abzulösen sind, ergibt sich ein Ablösungsbetrag von insgesamt 9.000,00 €.

Der Spielplatzablösungsvertrag wurde dem Bauherrn bereits am 18. November 2025 zur Unterschrift übersandt.

Die Spielplatzsatzung der Stadt Töging a. Inn wird somit eingehalten.

Stellplätze:

Nach § 1 Abs. 1 Stellplatzsatzung der Stadt Töging a. Inn (StS) gilt die Satzung für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Stadtgebiet der Stadt Töging a. Inn. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.

Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garage sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (Garagen- und Stellplatzverordnung – GaStellV) vom 30. November 1993 (GVBl. S. 910, BayRS 2132-1-4-B) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Auf dem Grundstück werden 27 Stellplätze hergestellt. Hiervon befinden sich sechs in Duplex-Garagen.

Für die acht Wohnungen, welche im Rahmen der Nutzungsänderung entstehen, können keine Stellplätze gefordert werden.

Somit wird die Stellplatzsatzung der Stadt Töging a. Inn eingehalten.

Die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist gesichert. Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Der Bauausschuss entscheidet über den Abschluss eines Spielplatzablösevertrages nach § 4 Abs. 2 der Spielplatzsatzung der Stadt Töging a. Inn (SpS) wie folgt:

10 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen.

Damit wurde die Zustimmung zum Abschluss eines Spielplatzablösevertrages erteilt.

Der Bauausschuss entscheidet über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens wie folgt:

10 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen.

Damit wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 03.12.2025

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:1.4 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen
Errichtung einer Carportanlage mit PV-Modulen an der Werkstraße 15 (BV-Nr. 2025/0065)

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1600 der Gemarkung Töging a. Inn, Werkstraße 15, soll eine Carportanlage mit PV-Modulen errichtet werden.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Industriegebiet (GI) nach § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach seiner Art allein danach, ob es nach der BauNVO in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre; auf die nach der Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist § 31 Absatz 1 BauGB, im Übrigen ist § 31 Absatz 2 BauGB entsprechend anzuwenden (§ 34 Abs. 2 BauGB).

Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden, da das Vorhaben in dem Baugebiet allgemein zulässig ist und sich nach Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt. Es sind keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Stadt Töging a. Inn oder in anderen Gemeinden zu erwarten.

Die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist gesichert. Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Der Bauausschuss entscheidet über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens wie folgt:

10 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen.

Damit wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 03.12.2025

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:1.5 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen
Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage an der Ludwig-Thoma-Straße 16 (BV-Nr. 2025/0066)

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 508/8 der Gemarkung Töging a. Inn, Ludwig-Thoma-Straße 16, soll ein Einfamilienwohnhaus mit Garage errichtet werden.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

Die bestehenden Gebäude sollen abgerissen werden.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach seiner Art allein danach, ob es nach der BauNVO in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre; auf die nach der Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist § 31 Absatz 1 BauGB, im Übrigen ist § 31 Absatz 2 BauGB entsprechend anzuwenden (§ 34 Abs. 2 BauGB).

Das Einfamilienwohnhaus ist mit einer Firsthöhe von 9,25 m geplant. Die Garage beinhaltet zwei Stellplätze.

Zudem plant der Bauherr den Einbau einer Zisterne. Eine PV-Anlage soll zusätzlich für Strom sorgen.

Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden, da das Vorhaben in dem Baugebiet allgemein zulässig ist und sich nach Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt. Es sind keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Stadt Töging a. Inn oder in anderen Gemeinden zu erwarten.

Im Norden fällt die Abstandsfläche des Wohnhauses teilweise auf das benachbarte Grundstück Fl.-Nr. 500/16 der Gemarkung Töging a. Inn, Ludwig-Thoma-Straße 18. Durch schriftliche Erklärung stimmt der Eigentümer des benachbarten Grundstücks der Abstandsflächenübernahme zu.

Die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist gesichert. Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Der Bauausschuss entscheidet über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens wie folgt:

10 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen.

Damit wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 03.12.2025

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.

Nachträge (entfällt)

Dieser TOP entfällt.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 03.12.2025

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.

Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich) - entfällt

Dieser TOP entfällt.

Töging a. Inn, 25.03.26

Vorsitzender:

Schriftführer

Dr. Tobias Windhorst
Erster Bürgermeister

Stefan Hackenberg